



Bildungszeit.

Merkblatt für Arbeitgeber

Stand: 21. Mai 2015

Das Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg (BzG BW) ermöglicht es mit Inkrafttreten zum 1. Juli 2015, Bildungszeit für Maßnahmen der beruflichen oder politischen Weiterbildung bei seinem Arbeitgeber zu beantragen.

Anspruch auf Bildungszeit.

Bildungszeit nehmen können Beschäftigte, Auszubildende sowie Beamte und Richter in Baden-Württemberg, deren Beschäftigungs-, Ausbildungs- oder Dienstverhältnis bereits zwölf Monate ununterbrochen besteht.¹

Der Anspruch auf Bildungszeit beträgt grundsätzlich **fünf Arbeitstage pro Jahr**. Für Auszubildende beträgt der Anspruch fünf Arbeitstage für die gesamte Ausbildungszeit, beschränkt auf den Bereich der politischen Weiterbildung und der Qualifizierung für ehrenamtliche Tätigkeit.²

Der Anspruch auf Bildungszeit ist ein **Mindestanspruch**. Darauf **angerechnet** werden andere Freistellungen für verbindlich vereinbarte und auch durchgeführte Maßnahmen der Weiterbildung, die aufgrund einer anderen rechtlichen Vorschrift, eines Tarifvertrags, einer

Einen Anspruch auf Bildungszeit haben auch:

- Studierende der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW)
- in Heimarbeit Beschäftigte und ihnen gleichgestellte Personen sowie andere Personen, die wegen ihrer Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind.
- Menschen mit Behinderungen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen.

¹ Bei nahtlos hintereinander folgenden Beschäftigungsverhältnissen bei ein und demselben Arbeitgeber und bei Übernahme von Auszubildenden oder Studierenden der Dualen Hochschule Baden-Württemberg unmittelbar nach Ende der Ausbildung beginnt die Wartefrist von zwölf Monaten nicht erneut zu laufen.

² Dies gilt entsprechend auch für Studierende der Dualen Hochschule Baden-Württemberg.

Betriebsvereinbarung oder aufgrund einer Übereinkunft zwischen Beschäftigtem und Arbeitgeber erfolgen, eine Fortzahlung der Bezüge zur Folge haben und die dem gleichen Zweck wie nach dem BzG BW – aber nicht zur Einarbeitung auf bestimmte betriebliche Arbeitsplätze oder überwiegend betrieblichen Erfordernissen – dienen. Der Anspruch auf Bildungszeit reduziert sich dadurch entsprechend.

Für die vom Arbeitgeber genehmigte Bildungszeit wird der Beschäftigte bzw. der Beamte/Richter von der Arbeit **freigestellt**, und das Arbeitsentgelt bzw. die Besoldung wird weiter gezahlt.

Für die **Beschäftigten an Schulen**, die mit der Unterrichtung oder Betreuung von Schülerinnen oder Schülern betraut sind, erfolgt eine Freistellung nur in den unterrichtsfreien Zeiten. Beschäftigte mit **Lehraufgaben an Hochschulen** können ihre Bildungszeit ausschließlich in der vorlesungsfreien Zeit in Anspruch nehmen.

Wofür kann Bildungszeit genommen werden?

Bildungszeit kann für Maßnahmen der beruflichen oder politischen Weiterbildung in Anspruch genommen werden:³

- Zum **Bereich der beruflichen Weiterbildung** gehören Maßnahmen, die Beschäftigten ermöglichen, ihre berufsbezogenen Kenntnisse, Fertigkeiten, Entwicklungsmöglichkeiten und Fähigkeiten zu erhalten, erneuern, verbessern oder zu erweitern.
- **Maßnahmen der politischen Weiterbildung** sollen Beschäftigte zur Teilhabe und Mitwirkung am politischen Leben befähigen. Darunter ist auch die Teilnahme an Tagungen, Lehrgängen und Veranstaltungen zu verstehen, die staatsbürgerlichen Zwecken dienen.
- Den Bereich der **Qualifizierungsmaßnahmen für ehrenamtliche Tätigkeit** zu regeln, hat der Gesetzgeber der Landesregierung überlassen. Hier wird im zweiten

Zur beruflichen Weiterbildung zählen auch:

- Anpassungs- und Aufstiegsfortbildungen (bei denen ein Teil der Unterrichtstage über Bildungszeit abgedeckt werden kann),
- Gesundheitsprävention im betrieblichen oder dienstlichen Interesse, die theoretische Kenntnisse der Optimierung der Gesundheit am Arbeitsplatz näherbringt,
- die Erlangung eines entsprechenden Schulabschlusses oder der Erwerb von Deutschkenntnissen, Fremdsprachen oder Lese- und Schreibkenntnissen (Alphabetisierung) mit dem Ziel der beruflichen Entwicklung.

³ Studierende an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg sowie Auszubildende können Bildungszeit nur zur politischen Weiterbildung oder zur Qualifizierung für ehrenamtliche Tätigkeiten in Anspruch nehmen.

Halbjahr 2015 eine Rechtsverordnung geschaffen, die näher bestimmt, für welche Qualifizierungsmaßnahmen und in welchen Bereichen ehrenamtlicher Tätigkeiten Bildungszeit genommen werden kann. Diese Rechtsverordnung soll zum 1. Januar 2016 in Kraft treten, sodass dieser Bereich erst dann für Bildungszeit offensteht.

Für das **Angebot und die Durchführung von Bildungsmaßnahmen** nach dem BzG BW gelten folgende gesetzlichen Anforderungen:

- Bildungszeitmaßnahmen dürfen nur von hierzu anerkannten Bildungseinrichtungen durchgeführt werden (eine Liste der anerkannten Bildungseinrichtungen finden Sie auf www.bildungszeitgesetz.de).
- Der Unterricht pro Tag muss durchschnittlich mindestens sechs Zeitstunden (ohne Pausenzeiten) umfassen.
- Bildungszeitangebote können ein- oder mehrtätig sein. Bei mehrtägigen Maßnahmen sind Block- oder Intervallveranstaltungen möglich sowie *e-Learning*, wenn der Anteil der Präsenzzeit an der gesamten Veranstaltung überwiegt.
- Die Bildungszeitangebote müssen mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und mit der Verfassung des Landes Baden-Württemberg in Einklang stehen.
- Keine Bildungsangebote im Sinne des BzG BW sind Veranstaltungen im Sinne des Negativkatalogs (siehe rechter Kasten).

Negativkatalog:

(§ 6 Absatz 2 BzG BW)

Keine Bildungsangebote im Sinne des BzG BW sind Veranstaltungen,

- bei denen die Teilnahme von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Partei, Gewerkschaft, einem Berufsverband, einer Religionsgemeinschaft oder einer ähnlichen Vereinigung abhängig gemacht wird,
- die unmittelbar der Durchsetzung von politischen Zielen dienen,
- die der Erholung, der privaten Haushaltsführung oder der Körperpflege dienen,
- die der sportlichen, künstlerischen oder kunsthandwerklichen Betätigung dienen,
- die dem Einüben psychologischer oder ähnlicher Fertigkeiten ohne beruflichen Bezug dienen,
- die dem Erwerb der allgemeinen Fahrerlaubnis dienen oder
- die als Studienreise mit überwiegend touristischem Charakter durchgeführt werden.

Antragsprüfung und Entscheidung.

Beschäftigte beantragen Bildungszeit für eine Bildungsmaßnahme **spätestens acht Wochen** vor Veranstaltungsbeginn beim Arbeitgeber, um beiderseits Planungssicherheit zu ermöglichen. Der Antrag wird schriftlich gestellt, darüber hinaus aber formlos. Er sollte aber **folgende Angaben** enthalten, um dem Arbeitgeber die Prüfung zu ermöglichen, ob es sich um eine Bildungsveranstaltung im Sinne des BzG BW handelt:

- **Informationen zu Lernzielen und Lerninhalten** der Bildungsveranstaltung, die Auskunft geben, ob es sich um eine berufliche oder politische Weiterbildung oder um die Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten handelt,
- die **Zielgruppe der Veranstaltung** (ist die Veranstaltung jedermann zugänglich?),
- der **zeitliche Ablauf** (zur Überprüfung, ob die Veranstaltung im Durchschnitt mindestens sechs Zeitstunden pro Tag umfasst, wobei bei mehrtägigen Veranstaltungen auch *e-Learning* zulässig ist, wenn die Präsenzzeit überwiegt) und
- der **Name der Bildungseinrichtung** mit Angaben zu ihrer **Anerkennung**.

Um Arbeitgebern die Antragsprüfung zu erleichtern, wird Beschäftigten empfohlen, sich den Veranstaltungs-Flyer oder das Veranstaltungsprogramm der Bildungseinrichtung geben zu lassen und dann mit dem Antrag auf Bildungszeit abzugeben.

Der Arbeitgeber **entscheidet unverzüglich**, jedoch **spätestens vier Wochen** vor Beginn der Weiterbildungsmaßnahme **schriftlich** über den Antrag. Achtung: Erhält der Beschäftigte innerhalb dieser Frist keinen Bescheid, gilt der Antrag nach dem BzG BW als bewilligt.

Wird der Antrag auf Bildungszeit abgelehnt, sind dem Beschäftigten die **Gründe** schriftlich darzulegen. **Abgelehnt** werden kann ein Antrag auf Bildungszeit **nur dann, wenn**

- die Bildungsmaßnahme nicht dem Zweck oder den Anforderungen des BzG BW entspricht,
- der Anspruch des Beschäftigten auf Bildungszeit für das betreffende Jahr bereits erschöpft ist oder
- **dringende betriebliche Belange** im Sinne des § 7 Bundesurlaubsgesetzes oder genehmigte Urlaubsanträge anderer Beschäftigter dem Antrag des Beschäftigten auf Bildungszeit entgegenstehen.

Mögliche dringende betriebliche Belange im Sinne von § 7 Bundesurlaubsgesetz (abzuwägen):

- ein besonders hoher Krankenstand oder Fehlzeiten anderer Beschäftigter, die zu nicht unerheblichen Beeinträchtigungen des Betriebsablaufs führen
- Saison- oder Kampagnenzeiten, in denen keiner entbehrt werden kann
- wenn der Beschäftigte nach längerer Krankheit dringend im Betrieb benötigt wird

Ein dringender betrieblicher Belang ist nach dem BzG BW auch darin zu sehen, wenn

- am 1. Januar eines Jahres weniger als zehn Personen (ausschließlich der Auszubildenden und der Studierenden an der DHBW) im Betrieb beschäftigt sind (**Kleinstbetriebsregelung**) oder
- zehn Prozent der den Beschäftigten für das Jahr insgesamt zustehenden Bildungszeit bereits bewilligt oder in Anspruch genommen wurde (**Überforderungsklausel**).

Nach dem Besuch einer Weiterbildungsmaßnahme hat der Beschäftigte dem Arbeitgeber die Teilnahme an der Weiterbildung durch eine Bescheinigung der Bildungseinrichtung nachzuweisen.

Ihr Ansprechpartner.

Bei Fragen zum Bildungszeitgesetz wenden Sie sich gerne an uns:

Regierungspräsidium Karlsruhe
– Referat 12 –
76247 Karlsruhe

Frau Pfeifer

Telefon: 0721 / 926 – 2055
Telefax: 0721 / 93340277
E-Mail: jessica.pfeifer@rpk.bwl.de

www.bildungszeitgesetz.de